

# Statuten Schlittschuh Club Wallisellen



## Vorbemerkung

In diesen Statuten wird ausschliesslich die männliche Form verwendet, ohne dass damit eine Benachteiligung der weiblichen Mitglieder beabsichtigt wird. Die männliche Form beinhaltet sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder.

## 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Schlittschuh Club Wallisellen (SCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.

Der SCW bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Wallisellen in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.

Der SCW ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV). Der SCW kann anderen Zweckverbänden beitreten.

Der SCW ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglements des SEV einzuhalten. Er bemüht sich um gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und Sportanlagenbetreibern.

Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

## 2 Mitgliedschaft

Der Club führt folgende Mitgliedschaften:

- Aktiv-Seniorenmitglieder\* (Mitglieder, welche das 19. Altersjahr am 1.Juli des laufenden Geschäftsjahres erreicht haben)
- Aktiv-Juniorenmitglieder (Mitglieder, welche das 19. Altersjahr am 1.Juli des laufenden Geschäftsjahres noch nicht erreicht haben)
- Ehrenmitglieder (können von der GV auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder den Club im Besonderen verdient gemacht haben)
- Passivmitglieder (Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Freunde des Clubs sein wollen)
- Gönnermitglieder (Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Gönner des Clubs sein wollen und sich zu einer finanziellen Leistung von mindestens Fr. 50.—im Jahr bereit erklären)
- Die Mitglieder der Eislaufschule sind Kollektivmitglieder des SCW. Die Leitung oder eine von der Leitung delegierte Person hat folgendes Stimmrecht an der GV des SCW: 1-5 gemeldete Mitglieder der Eislaufschule 1 Stimme, pro 5 Mitglieder mehr eine Stimme zusätzlich.

## 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres. Das Austrittsgesuch muss jeweils spätestens 30.04. eingereicht worden sein.

13.05.2011

- b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Clubs bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

#### 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Stimmrecht  
Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Ehren-, Vorstand, Junioren- und Seniorenmitglieder, Preisrichter (die für den SCW auf der aktuell gültigen SEV-Funktionärsliste aufgeführt sind) sowie die stimmberechtigte Vertretung der Mitglieder der Eislaufschule. Jede stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme. Das Stimmrecht für Juniorenmitglieder bis zum 16. Geburtstag wird zwingend durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- b) Beitragspflicht  
Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.  
Ehrenmitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder, Trainer und Preisrichter sind vom Jahresbeitrag befreit.
- c) Ein Aktivmitglied des SCW darf ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislauf-Clubs sein und für einen anderen Club starten.
- d) Haftung  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht. Die Ausübung des Eislaisportes geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegen Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

#### 5 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Mai bis 30. April.

#### 6 Generalversammlung

- Der SCW ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung bis Ende Mai durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ZGB ff.
- Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.
- Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. bis jeweils 30. April, schriftlich einzureichen.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes
  - b) Auf Beschluss der Generalversammlung
  - c) Auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.
- Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, das relative Mehr.

13.05.2011

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

## 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen. Die Eislaufschule ist zwingend durch die Leitung im Vorstand vertreten und untersteht nicht der Generalversammlung. Er konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Chargenkumulation ist zulässig.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder – ausser der Leitung der Eislaufschule - werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
- Die Vollziehung der durch die Generalversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
- Die Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihrer Chargen umschreiben.
- Die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Trainern. Der Vorstand stellt mit den Berufstrainern einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Vertrag auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.

### Aufgaben

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

13.05.2011

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den Club an den Delegiertenversammlungen des SEV und anderer Zweckverbänden vertreten.

## 8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer für den Revisor beträgt zwei Jahre. Der erstgewählte Revisor scheidet nach zwei Jahren aus. Der Ersatzrevisor rückt nach.

Dem Revisor obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## 9 Statutenrevision

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden.

## 10 Auflösung

Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. **Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens des SCW.**

## 11 Schlussbestimmungen

Mit seinem Beitritt zum Schlittschuh Club Wallisellen anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13.05.2011 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten.